Notwendige Verteidigung wegen drohender Gesamtstrafenbildung

StPO § 140 Abs. 2

Drohen dem Angeklagten in mehreren Parallelverfahren Strafen, die letztlich gesamtstrafenfähig sind und deren Summe voraussichtlich eine Höhe erreicht, welche das Merkmal der »Schwere der Tat« i.S.d. § 140 StPO begründet, ist die Verteidigung in jedem Verfahren notwendig. (amtl. Leitsatz)

OLG Naumburg, Urt. v. 22.05.2013 – 2 Ss 65/13

Aus den Gründen: Dem Angekl. war gem. § 140 Abs. 2 StPO wegen der »Schwere der Tat« ein Verteidiger beizuordnen. Nach zutreffender Auffassung ist jedenfalls eine Straferwartung von 1 J. Freiheitsstrafe in der Regel Anlass zur Beiordnung eines Verteidigers (*Meyer-Goßner*, StPO, 55. Aufl., Rn. 23 zu § 140). Die Grenze für die Straferwartung gilt auch, wenn sie »nur« wegen einer zu erwartenden Gesamtstrafenbildung erreicht wird. Die hier verhängte Strafe ist im Falle ihrer Rechtskraft mit der wegen der Tat vom Juli 2011 zu erwartenden Strafe, deren Rechtskraft vorausgesetzt, gesamtstrafenfähig. Im Verfahren vor dem Jugendschöffengericht hat der Angekl., wie sich aus dem Beiordnungsbeschluss v. 19.07.2012 ergibt, bereits wegen der ihm dort zur Last gelegten Tat eine Freiheitsstrafe zur erwarten, die die Beiordnung eines Pflichtverteidigers wegen der »Schwere der Tat« gem. § 140 Abs. 2 StPO gebietet. Jene Strafe wird – rechtskräftige Verurteilung in beiden Verfahren vorausgesetzt – durch Gesamtstrafenbildung mit der Strafe aus hiesigem Verfahren noch höher. Bei der Beurteilung der Schwere der Tat i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO ist stets zu berücksichtigen, ob gegen den Besch. auch weitere Verfahren anhängig sind, hinsichtlich derer eine Gesamtstrafenbildung in Betracht kommt (*OLG Hamm*, StV 2004, 586; KK-*Laufhütte*, 6. Aufl., Rn. 21 zu § 140). Daraus folgt: Drohen dem Angekl. in mehreren Parallelverfahren Strafen, die letztlich gesamtstrafenfähig sind und deren Summe voraussichtlich eine Höhe erreicht, welche das Merkmal der »Schwere der Tat« i.S.d. § 140 StPO begründet, ist die Verteidigung in jedem Verfahren notwendig. Anderenfalls hinge es von bloßen Zufälligkeiten, nämlich der Frage, ob die Verfahren verbunden werden oder nicht, ab, ob dem Angekl. ein Verteidiger beizuordnen ist.

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Funck*, Braunschweig.

Anhörungspflicht vor Pflichtverteidigerbestellung

StPO § 142 Abs. 1 S. 1

1. Die Soll-Vorschrift des § 142 Abs. 1 S. 1 StPO kommt als Ausfluss des Anspruchs auf ein faires Verfahren und rechtliches Gehör einer Anhörungspflicht gleich, von der nur in seltenen Ausnahmefällen abgewichen werden darf; dies gilt auch im Falle der Bestellung eines Sicherungsverteidigers.

2. Fehlt es an der gebotenen Mitwirkungsmöglichkeit des Angeschuldigten, ist der neu beigeordnete Verteidiger auch dann auf Antrag zu entpflichten und ein von dem Angeschuldigten gewählter Verteidiger beizuordnen, wenn ernstzunehmende Anhaltspunkte für eine Störung des Vertrauensverhältnisses zu dem bisherigen Sicherungsverteidiger nicht bestehen.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 28.06.2013 – 5 Ws 42-48/13

Aus den Gründen: I. Die StA hat am 11.06.2013 gegen die vorläufig gemäßen Angeschl. sowie mehrere weitere Personen Anklage wegen gemeinschaftlichen Mordes u.a. vom *LG – gr. Jugk. – Stuttgart* erhoben. Bereits während des Ermittlungsverfahrens war dem in U-Haft befindlichen Angeschl. gem. § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO jeweils ein Pflichtverteidiger beigeordnet worden.

Mit Verfügung v. 12.06.2013 ordnete der Vors. der 8. gr. Jugk. beim *LG Stuttgart* die Zustellung der Anklageschrift [...] an. Zugleich benutzte er den Angeschl. im Hinblick auf die zu erwartende Dauer und den Umfang des Verfahrens [...] RAe als weitere Pflichtverteidiger zum Zwecke der Verfahrensmachterung. Eine vorherige Anhörung der Angeschl. gem. § 142 Abs. 1 S. 1 StPO erfolgte nicht.

Gegen die Verfügung des Vors. v. 12.06.2013 wendeten sich die Angeschl. mit der Beschwerde, soweit ihnen jeweils ein zusätzlicher Pflichtverteidiger bzw. eine zusätzliche Pflichtverteidigerin beigeordnet wurde. [...]

II. 1. Die Beschwerden der Angeschl. sind zulässig.

Grundsätzlich ist eine Pflichtverteidigerbestellung mangels Beschwer nicht anfechtbar. Eine Ausnahme ist jedoch dann zu machen, wenn einem Angeschl. – wie im vorliegenden Fall – vor der Bestellung des RA keine Gelegenheit gem. § 142 Abs. 1 S. 1 StPO gegeben wurde, selbst einen Verteidiger vorzuschlagen (*OLG Naumburg*, Beschl. v. 18.11.2004 – 1 Ws 550/04; *KG Berlin*, Beschl. v. 29.03.1999 – 1 AR 312/99 – 5 Ws 171/99, jew. zit. nach Juris).

2. Die Rechtsmittel der Angeschl. haben auch in der Sache Erfolg.

In der Verfügung v. 12.06.2013 wird das Abwarten von einer Anhörung der Angeschl. damit begründet, dass im Hinblick auf die Beschleunigungsgebote in Haftsachen für den Fall der Eröffnung des Hauptverfahrens vorgesehen ist, Hauptverhandlungstermine ab dem 16.09.2013 (und somit vor Ablauf von neunmonatiger U-Haft) zu bestimmen. Die Hauptverhandlung solle vorläufig bis einschließlich 30.04.2014 jeweils montags und mittwochs stattfinden. Unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten und der dann noch verbleibenden Abklärung durch die Angeschl. mit dem bereits bestellten und ggf. einem – oder mehreren – noch zu bestellenden Anwälten ist bei einer schriftlichen Anhörung jedoch eine Verzögerung von mehreren Wochen zu erwarten. So habe RA [...] mitgeteilt, eine umfassende Vorabklärungen eine Stellungnahmefrist von 2 Wochen für erforderlich gehalten. Aufgrund der zeitlichen Verzögerung, die eine Anhörung der Angeschl. mit sich bringen würde, ist der vorgesehene Hauptverhandlungsbeginn nicht zu realisieren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf den mittlerweile 68 Stattfindet umfassenden Aktenumfang und weitere bereits angekündigte Aktenteile eine längere Einarbeitungszeit der neuen Pflichtverteidiger zu erfolgen ist, die u.a. auch in die Hauptverhandlung fällt.

Diese – grundsätzlich nachvollziehbaren – Erwägungen des Vors. vermögen ein Abwarten von einer Anhörung der Angeschl. im vorliegenden Fall nicht zu rechtfertigen. Gemäß § 142 Abs. 1 S. 1 StPO soll einem Angeschl. vor Bestellung eines Verteidigers Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger seiner Wahl zu benennen. Diese Soll-Vorschrift kommt als Ausfluss des Anspruchs auf ein faires Verfahren und rechtliches Gehör